

## **Gemeindeordnung der Freien evangelischen Gemeinde Fürstentfeldbruck**

**Stand 30.11.2003 (Abk. GO = Gemeindeordnung, WO = Wahlordnung)**

***Es wurde § 7, Abs. 1.3 durch Abstimmung in der Gemeindeversammlung am 15. März 2015 in die Gemeindeordnung aufgenommen.***

### **1 Name**

Die Gemeinde trägt den Namen "Freie evangelische Gemeinde Fürstentfeldbruck".

Sie ist als Religionsgemeinschaft eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, besteht seit dem 24. April 1977 und gehört zum Bund Freier evangelischer Gemeinden KdÖR mit Sitz in Witten/ Ruhr.

### **2 Grundlage und Auftrag**

2.1 Verbindliche Grundlage für Glauben und Leben der Gemeinde ist die Bibel als das geoffenbarte Wort Gottes. In ihrer Gestalt und Ordnung richtet sich die Gemeinde nach dem Vorbild der im Neuen Testament beschriebenen Gemeinden.

2.2 Die Gemeinde hat den Auftrag, Gott anzubeten, das Wort Gottes zu verkündigen, Gemeinschaft der Glaubenden zu pflegen und dem Nächsten in missionarisch-diakonischer Verantwortung zu dienen.

### **3 Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied der Gemeinde kann werden, wer bekennt, dass Jesus Christus sein persönlicher Retter und Herr geworden ist und dass er Vergebung der Sünden empfangen hat. Dieses Bekenntnis setzt die Glaubenszuwendung zu dem Mensch gewordenen, gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und wiederkommenden Sohn Gottes voraus. Erwartet wird, dass Wirkungen dieses Glaubens durch den Heiligen Geist im Leben des Gemeindeglieds sichtbar werden.

3.2 Die Mitglieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Nach dem Neuen Testament wird versucht, Mitgliedern zurecht zu helfen, deren Verhalten den biblischen Weisungen widerspricht. Gelingt das nicht, muss der Ausschluss aus der Gemeinde erfolgen.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, durch Überweisung an eine andere Gemeinde oder durch Streichung, wenn das Mitglied trotz wiederholter Ermahnung seit längerer Zeit nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt.

3.4 Der Antrag um Aufnahme in die Gemeinde ist an die Gemeindeleitung zu richten. Über die Aufnahme, auch bei Überweisungen aus anderen Gemeinden, den Ausschluss oder die Streichung entscheidet die Gemeindeleitung. Eine Aufnahme erfolgt nach einer 3-wöchigen Wartezeit nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Gemeinde.

3.5 Die Gemeinde führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.

3.6 Die Freunde der Gemeinde (regelmäßige Besucher der Gemeindeveranstaltungen) werden in einem gesonderten Verzeichnis geführt, um mit ihnen Verbindung halten zu können.

3.7 In diesem Verzeichnis werden auch die Kinder der Gemeindeglieder erfasst. Durch kindgemäße Verkündigung erfahren sie, wie man Christ wird und als Christ zu leben hat. Mitglied der Gemeinde können sie erst dann werden, wenn sie zum persönlichen Glauben gekommen sind und dadurch die Bedingung zur Aufnahme erfüllen. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Religionsmündigkeit ist in der Regel eine Mitgliedschaft vom 14. Lebensjahr an möglich.

### **4 Taufe und Mahl des Herrn**

4.1 Die Gemeinde übt die Taufe der Glaubenden; diese ist jedoch nicht Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde.

4.2 Die Gemeinde feiert regelmäßig mit ihren Mitgliedern das Mahl des Herrn. Andere Christen können als Gäste daran teilnehmen; die Gemeinde gibt bekannt, unter welchen Voraussetzungen das möglich ist. Alle Teilnehmer müssen in einem geordneten Verhältnis zu Gott und ihren Mitmenschen leben.

## # 2 #

### 5 Organe der Gemeinde

5.1 Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.

5.2 Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung.

### 6 Die Gemeindeleitung

6.1 Die Gemeindeleitung besteht aus mehreren Gemeindemitgliedern, die dazu von der Gemeinde in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren berufen werden und wiederwählbar sind. Die Wahl in die Gemeindeleitung ist ab dem 21. Lebensjahr und erst nach 2-jähriger Mitgliedschaft möglich. Der Pastor gehört für die Dauer seines Dienstes in der Gemeinde zur Gemeindeleitung. Näheres regelt die Wahlordnung.

6.2 Wer zur Gemeindeleitung gewählt wird, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Diese Eigenschaften müssen für die gesamte Dauer der Dienstausbübung bestehen. Eheleute, sowie Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder und leibliche Geschwister) dürfen nicht gleichzeitig der Gemeindeleitung angehören.

6.3 Die Gemeindeleitung hat die Gemeinde geistlich zu führen, seelsorglich zu betreuen und organisatorisch zu leiten. Das schließt auch ein, die Gemeinde gemeinsam nach außen und gegenüber dem Bund zu vertreten, die laufenden Geschäfte zu führen, das Dienstverhältnis des Pastors zu regeln und über besondere Einzelausgaben bis zur Höhe von 3% des Gemeindeaufkommens (Spenden und Kollekten) des Vorjahres zu beschließen.

6.4 Über die Berufung von Diakonen befindet die Gemeindeversammlung.

6.5 Die Gemeindeleitung kommt mit den Leitern der Arbeitsgruppen der Gemeinde ( z.B. für Gesang, Musik, Kinder-, Jungschar-, Jugend-, Frauenarbeit) zu gelegentlichen Arbeitsgesprächen zusammen; im übrigen sind die Arbeitsgruppen dienende Glieder der Gemeinde und der Gemeindeleitung verantwortlich.

### 7 Die Gemeindeversammlung

7.1.1 Die Gemeindeversammlung ist von der Gemeindeleitung mindestens zweimal im Jahr mit der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen sowie immer dann, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder das schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen. Teilnahmeberechtigt sind Gemeindemitglieder, stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Gemeindeversammlung erfolgen.

7.1.2 Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der Gemeindemitglieder anwesend sind. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, ist die Gemeindeversammlung spätestens nach 30 Tagen mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese Gemeindeversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Auf diesem Umstand ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

7.1.3 Mitglieder, die aufgrund ihrer Lebenssituation absehbar und dauerhaft nicht an Gemeindeversammlungen teilnehmen können, haben die Möglichkeit, durch eine Verzichtserklärung ihr Stimmrecht bis auf Widerruf unwirksam zu machen. Mitglieder, die eine Verzichtserklärung abgegeben haben, bleiben bei der Feststellung des Quorums von 50% zur Beschlussfähigkeit einer Gemeindeversammlung unberücksichtigt.

7.2 Die Gemeindeversammlung entscheidet über alle für das Gemeindeleben wichtigen Angelegenheiten, z.B.: sie wählt die Gemeindeleitung und beruft ggf. Mitglieder daraus ab, sie beruft den Pastor auf Vorschlag der Gemeindeleitung, sie beschließt über die Jahresrechnung und wichtige Einzelausgaben, sie erteilt dem Kassenverwalter Entlastung und nimmt Arbeits- und Rechenschaftsberichte entgegen.

### 8 Beschlussfassung

8.1 Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindeleitung und der Arbeitsgruppen sollen nach Möglichkeit einstimmig gefasst werden; sie bedürfen jedoch mindestens einer Zweidrittelmehrheit.

8.2 Die in der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse sind für die Gemeindeleitung und die Arbeitsgruppen verbindlich.

8.3 Beschlüsse und wichtige Verhandlungen werden in Niederschriften festgehalten und den Mitgliedern der Gemeinde rechtzeitig vor der nächsten Gemeindeversammlung zugänglich gemacht. Niederschriften sind

## # 3 #

vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Zusammenkunft zu genehmigen.

### **9 Kassenführung und Vermögensverwaltung**

9.1 Die Mitglieder der Gemeinde leisten in Verantwortung vor Gott freiwillig und regelmäßig Beiträge, die ihrem Einkommen angemessen sind.

9.2 Die Gemeindekasse wird vom Kassenverwalter geführt, der von der Gemeindeversammlung für vier Jahre gewählt wird und wiederwählbar ist. Der Kassenverwalter sollte der Gemeindeleitung angehören.

9.3 Sämtliche Eingänge und Ausgänge sind übersichtlich und gewissenhaft zu verbuchen. Das in Gemeindeveranstaltungen gesammelte Geld ist von zwei Gemeindemitgliedern zu zählen; der Betrag ist gegenzuzeichnen. Der Kassenverwalter berichtet der Gemeindeleitung über die laufende Kassenführung. Die Gemeindeleitung kann aus ihrer Mitte ein Mitglied beauftragen, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen, auch um Mitglieder ermahnen zu können, die keine angemessenen Beiträge zahlen. Im übrigen besteht über die Gaben der einzelnen Gemeindemitglieder Schweigepflicht.

9.4 Die Gemeindekasse ist jährlich einmal durch zwei jeweils von der Gemeindeversammlung rechtzeitig zu beauftragende geeignete Mitglieder zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Gemeindeversammlung über das Prüfergebnis zu berichten und mitzuteilen, ob sie Entlastung vorschlagen können.

9.5 Das Grundeigentum der Gemeinde wird durch die Grundstückstreuhandgesellschaft des Bundes, die Gemeinwohl-Immobilien-Gesellschaft mbH, verwaltet und ist auf deren Namen im Grundbuch eingetragen; die Gemeinde bleibt jedoch wirtschaftlich der verfügungsberechtigte Eigentümer.

### **10 Gemeinnützige Mittelverwendung**

10.1. Alle Einnahmen der Gemeinde sind für die in dieser Gemeindeordnung genannten Aufgaben zu verwenden und dienen damit den in der Verfassung des Bundes beschriebenen Zwecken der Religionsgemeinschaft. Die Gemeinde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

10.2. Soweit es sich bei den Einnahmen um Spenden handelt, kann unter bestimmten Voraussetzungen darüber eine steuerlich verwertbare Bescheinigung ausgestellt werden.

10.3. Mitglieder der Gemeinde erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Möglich ist eine vorübergehende Unterstützung in einer wirtschaftlichen Notlage, die aus Mildtätigkeit an einen Bedürftigen gewährt wird, wie sie auch Nichtmitgliedern gewährt werden kann.

10.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10.5. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommunen, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland werden nur von Fall zu Fall in Anspruch genommen und nur zur Mitfinanzierung solcher Investitionen oder anderer Zwecke, die auch nichtreligiösen Trägern für staatlich geförderte Aufgaben zustehen. Der Nachweis der Verwendung solcher Mittel ist nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu führen.

### **11 Zusammenarbeit im Bund**

11. 1 Durch die Mitgliedschaft im Bund weiß die Gemeinde sich verpflichtet zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis- und Bundesebene.

11.2 Die Gemeinde ist bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gemeinsamen Aufgaben der Bundesgemeinschaft geistlich, finanziell und praktisch zu fördern.

### **12 Schlussbestimmungen**

12.1 Änderungen dieser Gemeindeordnung und die Auflösung der Gemeinde können von der Gemeindeversammlung nur mit mindestens Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

12.2 Eine beabsichtigte Auflösung der Gemeinde ist unter Darlegung des Sachverhalts frühzeitig der Bundesleitung mitzuteilen, um deren Stellungnahme einzuholen.

12.3 Im Fall der Auflösung der Gemeinde, bei Wegfall ihres Zwecks oder bei Ausscheiden Einzelner aus der Gemeinde haben die Mitglieder keinen anteiligen Anspruch auf das Gemeindevermögen. Vielmehr fallen sämtliche Vermögenswerte der Gemeinde an den Bund Freier evangelischer Gemeinden, KdöR, der sie ausschließlich und unmittelbar für seine kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.